

Satzung

Zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Amberg

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art 23 Satz 1 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

Art. 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Amberg vom 04. Dezember 1984, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 15. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

1. §1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Feuerwehr“ werden die Wörter „als Hilfsorganisation“ eingefügt.
2. §1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Zur Gewinnung der notwendigen Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Vereine
"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amberg e.V.",
"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amberg-Ammersricht e.V.",
"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amberg-Gailoh e.V.",
"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amberg-Karmensölden e.V.",
"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amberg-Raigering e.V.".“
3. §1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung“
4. §2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Satzung“ werden die Wörter „in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung“ eingefügt.
5. §2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Über den Anschluss von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die Integrierte Leitstelle entscheidet die Stadt Amberg im Rahmen von Verträgen.“
6. §2 Abs. 5 entfällt.
7. §3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nach dem Wort „werden“ werden die Wörter „nach einmaligem Benehmen der übrigen Kommandanten“ eingefügt.

8. §4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Dienstversammlung“ werden die Wörter „der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,“ eingefügt.

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

Der bisherige Satz 4 des §4 Abs. 4 Nr. 1 wird neuer Satz 5

Der bisherige Satz 5 des §4 Abs. 4 Nr. 1 wird neuer Satz 6

Der bisherige Satz 6 des §4 Abs. 4 Nr. 1 wird neuer Satz 7

Der bisherige Satz 7 des §4 Abs. 4 Nr. 1 wird neuer Satz 8

- b) In Satz 8 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „nur eine oder“ eingefügt.

9. §4 Abs. 4 Nr. 2 wird in Ziffer 2 wie folgt geändert:

Nach dem Satz 1 werden die Sätze 2 bis 5 neu eingefügt:

„Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt“.

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des §4 Abs. 4 Ziffer 2 entfallen.

Der bisherige Satz 5 des §4 Abs. 4 Nr. 2 wird neuer Satz 6

Der bisherige Satz 6 des §4 Abs. 4 Nr. 2 wird neuer Satz 7

Der bisherige Satz 7 des §4 Abs. 4 Nr. 2 wird neuer Satz 8

Der bisherige Satz 8 des §4 Abs. 4 Nr. 2 wird neuer Satz 9

Der bisherige Satz 9 des §4 Abs. 4 Nr. 2 wird neuer Satz 10

Der bisherige Satz 10 des §4 Abs. 4 Nr. 2 wird neuer Satz 11

10. §4 Abs. 4 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Satz 2 werden die Sätze 3 bis 7 neu eingefügt:

„Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die

Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 6 des §4 Abs. 4 Ziffer 3 entfallen.

11. §4 Abs. 4 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Satz 2 werden die Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.“

12. §8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hat die Stadt Amberg nach § 193 SGB VII und §22 der Satzung der kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.“

13. In §11 Abs. 4 wird folgender Punkt neu eingeführt:

„Trunkenheit im Dienst,“

14. In §11 Abs. 4 wird folgender Punkt neu eingeführt:

„Rufschädigenden Verhalten gegenüber Kameraden, Feuerwehr oder der Stadt Amberg,“

Art. 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg,

Michael Cerny
Oberbürgermeister